



Studierendenwerk Karlsruhe
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abt. VI.1 ISC
Adenauerring 7 / 76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 69 09 - 204
E-Mail isc@sw-ka.de

Antrag auf Erstattung des Studierendenwerksbeitrages

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Email: _____

Hochschule: _____

Hiermit beantrage ich die Erstattung des Studierendenwerksbeitrages in Höhe von Euro _____

für das WS/SS _____, da ich:

- dieses Semester nicht an der o. g. Hochschule immatrikuliert bin. **(Nachweis Nr. 1 + 3)**
- am _____ von der o. g. Hochschule exmatrikuliert wurde. **(Nachweis Nr. 1 + 2)**
- dieses Semester an zwei vom Studierendenwerk Karlsruhe betreuten Hochschulen immatrikuliert bin, (vgl. § 2 Nr. 1 der aktuellen Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe),
an der _____
und an der _____

(Nachweis Nr. 1 beider Hochschulen!)

- schwerbehindert bin – nur Beitragsanteil für das Semesterticket. **(Nachweis Nr. 1 + 4)**

Den Studierendenwerksbeitrag für das o. g. Semester habe ich bereits entrichtet. Die Erstattung erbitte ich auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Geldinstitut: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Für die Bearbeitung des Antrags sind erforderlich:

Nachweis Nr. 1: Nachweis der Einzahlung des Studierendenwerksbeitrages

Nachweis Nr. 2: Exmatrikulationsbescheinigung (Kopie)

Nachweis Nr. 3: Bescheinigung der Hochschule, dass das Studium nicht aufgenommen wurde bzw. dass eine Immatrikulation nicht vorliegt

Nachweis Nr. 4: z. B. Kopie des Behindertenausweises



Bitte beachten Sie:

Die Erstattung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe:

§ 2 Nr. 2

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 5 Nr. 1

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

§ 5 Nr. 2

Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

§ 6 Nr. 1

Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

§ 6 Nr. 2

Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit der Hochschule der neuen Immatrikulation zu stellen. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Karlsruhe zu richten.